



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT  
DER STAATSSSEKRETÄR

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Industrieverband Steine und Erden  
Baden-Württemberg e. V.  
Gerhard-Koch-Straße 2  
73760 Ostfildern

Stuttgart 13. Juni 2019  
Durchwahl 0711 126-2691  
Aktenzeichen 25-8980.08M20 Land/3  
(Bitte bei Antwort angeben!)

Bauwirtschaft Baden-Württemberg e. V.  
Hohenzollernstraße 25  
70178 Stuttgart

## Abgrenzung zwischen einem Technischen Bauwerk und einer Verfüllung

Deponieforum am 28. März 2019  
Vortrag beim 21. Recyclingtag des ISTE

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Rande des Deponieforums am 28. März 2019 wurde an mich u. a. von Mitgliedern Ihres Verbandes das Anliegen herangetragen, dass eine scheinbar behördlicherseits vorgegebene Beschränkung auf zwei Meter Höhe bei Geländeauffüllungen die Entsorgung von Bodenmassen bei großen Bauprojekten behindere.

Mir wurde von den Fachabteilungen berichtet, dass in den letzten zwei bis drei Jahren die Bau- und Entsorgungswirtschaft wiederholt mit der Idee an die Verwaltung herantreten ist, auf der Oberfläche einer Auffüllung ein Technisches Bauwerk zu errichten und dabei aus der Eigenschaft „Technisches Bauwerk“ abzuleiten, dass das gesamte Verfüllvolumen als Technisches Bauwerk zu betrachten sei, mit der Folge, dass beispielsweise ein Steinbruch mit Bodenmaterial schlechterer Güteklasse als Z0\* oder gar mit Bauschutt verfüllt werden könnte.

Dem wurde entgegengetreten, indem bereits 2016 auf einer Dienstbesprechung mit den Regierungspräsidien Kriterien zur Abgrenzungsfrage Technisches Bauwerk einerseits und bodenähnliche Anwendung (Auffüllung) andererseits aufgestellt wurden. Ich darf Ihnen diese Kriterien nennen:

1. Der entscheidende Maßstab im Gegensatz zu einer bloßen Beseitigung ist: Eine Verwertung liegt abfallrechtlich nur vor (§ 3 Abs. 23 KrWG), wenn das verwertete Material einem sinnvollen Zweck dient und nicht der bloßen „Unterbringung des Materials“. Sinnvoll sein können Geländemodellierungen (von Golfplätzen) oder Trageschichten in Bauwerken oder auch Geländeneivellierungen für die bessere Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen. Aber auch dann kann eine Verwertung – unabhängig von der Einhaltung der vorgeschriebenen Schadstoffgrenzwerte – unzulässig sein, wenn beispielsweise ein Lärmschutzwall (als technisches Bauwerk) ohne erkennbaren lärmtechnischen Nutzen etwa um mehrere Meter erhöht werden soll, um entsprechende Materialien preiswert unterzubringen oder eine Geländemodellierung nur zum Zwecke der Unterbringung von Materialvolumina erfolgen soll. In einem Fall sollte auch ein Golfplatz „modelliert“ werden in eine Höhe von bis zu 50 Metern. Dieses Vorhaben wird mittlerweile richtigerweise als Deponieplanung vorangetrieben.
2. Die Abgrenzungsfrage Technisches Bauwerk oder Verfüllung steht erst dann zur Entscheidung an, wenn andere Rechtsgebiete, insbesondere Naturschutzrecht und Baurecht, der Maßnahme nicht entgegenstehen.
3. Verfüllungen/Auffüllungen (VwV Boden) sind zu unterscheiden von Aufschüttungen oder Auffütterungen für in sich geschlossene Technische Bauwerke. Die Abgrenzungsfrage ist anhand der Konfiguration im Einzelfall anhand nachfolgender Kriterien zu entscheiden:
  - a) Technische Bauwerke haben grundsätzlich eine Funktion, die standortunabhängig als solche bestimmbar ist.
  - b) Die für die Funktion des Technischen Bauwerks unabdingbare Struktur (Bauwerk einschließlich Gründung) ist mit dem für die Auffütterung/Auffüllung erforderlichen Volumen zu vergleichen. Steht die Größe der für die Funktion des Technischen Bauwerks unabdingbaren Struktur in einem Missverhältnis zu dem für die Auffütterung vorgesehen Volumen, ist das Vorliegen eines

Technischen Bauwerks für die Gesamtmaßnahme zu verneinen. Die Auffütterung ist dann als Auffüllung zu bewerten und nur mit Bodenaushub bis zur Materialqualität Z0, Z0\*IIIA oder Z0\* zulässig.

- c) Als für ein Technisches Bauwerk unabdingbare Struktur können beispielsweise Tragschichten und Frostschutzschichten sowie die Herstellung eines Planums betrachtet werden. **In der Regel** sollte dies **im Mittel** nicht mehr als eine Stärke **bis zwei Meter** umfassen. Zu bedenken ist auch, dass Technische Bauwerke eine endliche Lebensdauer haben und für die Zeit nach dem Ende der Nutzungsphase reversibel gebaut sein müssen. Dies beträfe dann bei zu weitgreifender Auslegung auch die als Technisches Bauwerk definierten Auffütterungen.

Eine etwaige Interpretation der Kriterien dahingehend, dass jedwede Verfüllung oder jedwedes Technische Bauwerk nicht mehr als zwei Meter Mächtigkeit aufweisen darf, ist pauschal so nicht richtig. Bei bestimmten Geländeformen kann es durchaus zweckmäßig und angemessen sein, zur Geländeenivellierung punktuell mehr als zwei Meter aufzuschütten (vgl. VwV Abbildung 5 – 2 bis 5 – 4). Für bodenähnliche Auffüllungen mit Bodenmaterial bis zum Zuordnungswert Z0\* existiert dabei keinerlei Limitierung bezüglich der Mächtigkeit. Andererseits ist es aber abzulehnen, Verwertungen vorzugeben, welche der bloßen Materialentledigung dienen sollen oder zur Verfüllung ungeeignetes Bodenmaterial oder gar Bauschutt zu verwenden.

Die Regierungspräsidien und die kommunalen Landesverbände erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andre Baumann